

1. Die geplanten Neuregelungen für 2006 - 2008

1.1 „Unternehmensnachfolgerleichterungsgesetz“

1.1.1 Status

Die Bundesregierung hat die Gesetzesinitiative übernommen und plant einen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der Kabinettsbeschluss war ursprünglich für Ende August 2006 vorgesehen. Da koalitionsintern die Einzelheiten der Regelungen aber noch umstritten sind, dürfte sich dieser Termin in den Herbst verschieben. Die endgültige Verabschiedung durch den Bundesrat ist aber weiterhin für Ende 2006 geplant, das Gesetz soll unverändert zum **1.1.2007** in Kraft treten.

1.1.2 Inhalte

Das Gesetz soll die **Erbschaftsteuerreform** zum 1.1.2007 beinhalten. Geplant ist vor allem die

- Einführung eines „Abschmelzmodells“, wonach die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet und für jedes Jahr der Betriebsfortführung in Höhe von einem Zehntel erlassen wird. Wer innerhalb der 10 Jahre seit Erbfall oder Schenkung den Betrieb oder Teile des Betriebsvermögens veräußert oder Betriebsvermögen entnimmt, muss anteilig Erbschaftsteuer entrichten. Die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften soll nur entlastet werden, wenn der Erblasser eine Beteiligung von mehr als 25 % hält sowie auf einen Betrag von 100 Mio. Euro beschränkt werden („Deckelung“). „Nicht produktives“ Vermögen (Geld, Wertpapiere oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) soll nur entlastet werden, wenn es fremdfinanziert ist. Auch eine Bindung an den Erhalt von Arbeitsplätzen ist im Gespräch, die aber auf EU-rechtliche Hürden stößt. Die Einzelheiten sind koalitionsintern weiter umstritten (siehe Tagespresse).
- die evtl. gesetzliche Vorwegnahme des erwarteten Tenors des Bundesverfassungsurteils zur Bewertung von Immobilien.

1.2 „Jahressteuergesetz 2007“

1.2.1 Status

Das Jahressteuergesetz 2007 wurde am 23.8.2006 vom Kabinett beschlossen (zum Download am Ende des Beitrags). Das Gesetz soll Ende September in den Bundestag eingebracht und vom Bundesrat am 15.12.2006 verabschiedet werden. Geplantes In-Kraft-Treten der meisten Einzelregelungen: **1.1.2007**.

1.2.2 Inhalte

Den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs zum Jahressteuergesetz 2007 bilden zahlreiche zwingend erforderliche steuerrechtliche Einzelregelungen, die im Jahr 2005 nicht mehr umgesetzt werden konnten. Dies sind insbesondere steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das EU-Recht, sowie rein redaktionelle

Änderungen. Der Entwurf, den Sie am Ende des Beitrags downloaden können, enthält zu allen Neuregelungen jew. auch ausführliche Gesetzesbegründungen.

Neu sind u. a. folgende Regelungen:

- Die eingeschränkte Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen gilt künftig für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (entsprechende Anwendung des § 15b EStG durch den neuen § 20 Abs. 2b EStG). Diese Neuregelung soll bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 gelten. Banken, die die betroffenen neuen geschlossenen Fonds anbieten, beurteilen die Rückwirkung als verfassungswidrig; das BMF betont die Verfassungsmäßigkeit, da Investitionen, die allein der Steuervermeidung dienen, keinen Vertrauensschutz genießen würden.
- Korrespondierende Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen (§ 32a KStG und § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG).
- Änderungen im Bereich der Altersvorsorge / Alterseinkünfte, u. a. bei der „Rürup“-Rente.
- Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge, u. a. die Einführung einer zunehmenden Steuerfreistellung von nach dem 31. 12. 2007 geleisteten, laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersvorsorge der Arbeitnehmer. Entsprechend gibt es einen langfristig gestreckten, stufenweisen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung dieser Zuwendungen (§ 3 Nr. 56 EStG).
- Begrenzung der Feststellungsverjährung bei der Feststellung des Verlustvortrags.
- Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37b EStG).
- Ausschluss der Freistellung von Einkünften auf Grund von DBA in bestimmten Fällen, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert werden (§ 50d Abs. 9 EStG).
- Elektronische und monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18 UStG
- Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzugekommene Gebührentatbestände.

1.3 Gesetz zur Einführung des Elterngeldes

1.3.1 Status

Das Gesetz soll vom Bundesrat im November 2006 verabschiedet und das Elterngeld **ab 2007** eingeführt werden.

1.3.2 Inhalte

- Das Elterngeld wird als einkommensabhängige Leistung für die Eltern neugeborener Kinder eingeführt. Ein Elternteil soll dabei 67 % des letzten Nettoeinkommens bis zu einem Höchstbetrag von **1.800 EUR** monatlich erhalten. Das Elterngeld erhalten wahlweise Mütter oder Väter, die im ersten Lebensjahr des Kindes auf den Beruf verzichten. Es wird bis zu zwölf Monate ausgezahlt und um zwei „Vätermonate“

verlängert, sofern der Vater mindestens für diese Zeit zu Hause bleibt und sich um die Betreuung kümmert.

- Für Mütter oder Väter ohne Einkommen, Arbeitslose, Geringverdiener oder Studenten wird ein Sockelbetrag von 300 Euro bezahlt, der nicht mit anderen Sozialleistungen, wie etwa dem Arbeitslosengeld II, verrechnet wird. Reduziert ein Vater oder eine Mutter nach der Geburt stundenweise die Arbeit, so darf dieses Teilzeit-Arbeitsverhältnis 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten, ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Alleinerziehende können die „Vätermonate“ zusätzlich für sich beanspruchen. Ist die Zeit zwischen zwei Geburten zu kurz, um wieder in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, ist ein „Geschwisterbonus“ bei der Einkommensberechnung vorgesehen.

1.4 SEStEG

1.4.1 Status

Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 12.7.2006 (Download des Entwurfs am Ende des Beitrags). Der Gesetzentwurf soll Ende September in den Bundestag eingebracht und Ende November vom Bundesrat verabschiedet werden. Das Gesetz soll am Tag der Verkündung in Kraft treten.

1.4.2 Inhalte

Das SEStEG setzt u. a. die EU-Verschmelzungsrichtlinie in Deutschland um; das deutsche Umwandlungssteuerrecht wird europäisiert.

Das Gesetz soll

- grenzüberschreitende Umwandlungen ermöglichen und den Unternehmen die freie Wahl der Rechtsform erleichtern;
- das deutsche Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherstellen. Bei der Verlagerung von Vermögen in das Ausland sollen stille Reserven sofort besteuert werden;
- sicherstellen, dass bei grenzüberschreitenden Umwandlungen Verluste einer Kapitalgesellschaft nicht mehr auf eine andere Körperschaft übergehen können;
- das deutsche Steuerrecht an neuere EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht anpassen. Insbesondere muss die aktuelle Fusionsrichtlinie (FRL) umgesetzt und die so genannte Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden.

Verbände kritisierten den Entwurf u. a. als Hinderungsgrund für Unternehmen, nach einer grenzüberschreitenden Fusion den Holdingsitz in Deutschland anzusiedeln.

1.5 Unternehmenssteuerreform 2008

1.5.1 Status

Das Kabinett hat am 12.7.2006 Eckpunkte für die weitere Arbeit festgelegt. Ein Kabinettsbeschluss zum geplanten Gesetz ist für Januar 2007 und der Abschluss des

Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer 2007 geplant. Die Reform soll zum **1.1.2008** in Kraft treten.

1.5.2 Inhalte (Eckpunktepapier)

- Umbenennung der bisherigen Körperschaftsteuer in eine „Föderale Unternehmenssteuer“ und der bisherigen Gewerbesteuer in eine „kommunale Unternehmenssteuer“. Die Bemessungsgrundlage der beiden Steuern soll dabei - abweichend zum bisherigen Recht - vereinheitlicht werden. Wie die neue Bemessungsgrundlage ausgestaltet wird, ist noch offen.
- Die nominale steuerliche Gesamtbelastung der Körperschaften soll auf knapp unter 30% gesenkt werden (aktuell ca. 39%). Im Gegenzug sind für beide Steuerarten Hinzurechnungen auf Zinsen und pauschalierte Zinsanteile bei Mieten, Pachten, Leasing und Lizenzen geplant. Personengesellschaften, deren ertragsabhängige Einkommensteuerbelastung bis zum Spitzensatz von 42 % plus Solidaritätszuschlag reicht, sollen durch eine Investitionsrücklage oder durch eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns („Thesaurierungsbeginn“) entlastet werden.
- Unternehmen sollen bei der Erbschaftsteuer entlastet werden (ab 2007, siehe Tz. 1.1.)
- Für private Kapitalerträge soll 2008 eine Abgeltungssteuer eingeführt werden.

Wichtig: Die Einzelheiten der Regelungen sind koalitionsintern weiter umstritten (siehe Tagespresse). Vor allem die geplante hälftige Hinzurechnung der Zinsen wird kontrovers diskutiert. Möglich ist ein Kompromiss, nach dem nur der Verlustabzug von Zinsen (und anderen Finanzierungskosten) eingeschränkt wird.

2. Überblick über die verabschiedeten / in Kraft getretenen Neuregelungen 2006/2007

- Das **Steueränderungsgesetz 2007** wurde am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652 verkündet.
- Das **Mittelstandsentlastungsgesetz** wurde am 7.7.2006 vom Bundesrat verabschiedet.
- Das **Investitionszulagengesetz 2007** wurde am 20.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1614 verkündet.
- Das **Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energierzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes** wurde am 19.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1534 verkündet.
- Das **Haushaltsbegleitgesetz 2006** vom 29.6.2006 wurde am 30.6.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1402 verkündet.
- Das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** vom 26.4.2006 wurde am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1091, verkündet.
- Das **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen** vom 26.4.2006 wurde am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1095, verkündet.
- Das **Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen** vom 22.12.2005 wurde am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 3683, verkündet.

- Das **Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm** vom 22.12.2005 wurde am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 3682, verkündet.
- Das **Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage** vom 22.12.2005 wurde am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 3680, verkündet.

Die Gesetze bzw. Gesetzentwürfe stehen Ihnen am Ende des Beitrags zum Download zur Verfügung.

2.1 Steueränderungsgesetz 2007

Das „Steueränderungsgesetz 2007“ beinhaltet die folgenden steuerlichen Neuerungen zum 1.1.2007:

- Einkommensteuer: Kürzung der Entfernungspauschale mit Ausschluss des Abzugs der ersten 20 Entfernungskilometer, § 9 EStG.
- Einkommensteuer: Abschaffung des Abzugs für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, die nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden, § 4 Abs. 5 EStG.
- Einkommensteuer: Anhebung des Steuersatzes für Spitzenverdiener um 3 Prozentpunkte („Reichensteuer“), §§ 32a, 32c EStG (trotz möglicher Verfassungswidrigkeit). Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) wird ein Entlastungsbetrag eingeführt, der bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform am 1.1.2008 gewährt wird.
- Einkommensteuer: Absenkung des Sparerfreibetrags von 1.370 EUR / 2.740 EUR auf 750 EUR / 1.500 EUR, § 20 Abs. 4 EStG.
- Einkommensteuer: Gewährung des Kindergelds / Kinderfreibetrags nur mehr bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr), § 32 Abs. 4 EStG.
- Einkommensteuer: Aufhebung der Steuerfreiheit für Bergmannsprämien, § 3 Nr. 46 EStG.
- Einkommensteuer: Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten, § 49 Abs. 1 EStG.
- Einkommensteuer: Erfassung der inländischen Einkünfte beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen, § 49 Abs.1 EStG.
- Einkommensteuer/Körperschaftsteuer: Umsetzung des EU-Zinsabkommens mit der Schweiz, §§ 50g und 50h EStG, § 26 Abs. 6 KStG.

2.2 Mittelstandsentslastungsgesetz

Das „Mittelstandsentslastungsgesetz“ (Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft) wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung vom **7.7.2006** verabschiedet und ist damit endgültig beschlossen. Es beinhaltet die folgenden steuerlichen Neuregelungen:

- Umsatzsteuer: Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung durch eine Änderung von § 15a bzw. § 27 UStG, In-Kraft-Treten: 1.1.2007.

- Umsatzsteuer: Die Grenze in § 33 Satz 1 UStDV für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher 100 auf 150 EUR erhöht, In-Kraft-Treten: 1.1.2007.
- Abgabenordnung: Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO wird von 350.000 auf 500.000 EUR angehoben. In-Kraft-Treten: 1.1.2007.

2.3 Investitionszulagengesetz 2007

Das „Investitionszulagengesetz 2007“ beinhaltet die folgenden steuerlichen Neuregelungen:

- Verlängerung der Investitionszulage über 2006 hinaus bis Ende 2009. Die Investitionszulage konzentriert sich auf das verarbeitende Gewerbe und die produktionsnahen Dienstleistungen und bezieht erstmalig auch das Beherbergungsgewerbe ein.
- Beibehaltung der nach dem Investitionszulagengesetz 2005 gewährten Fördersätze. Allerdings erfolgte eine Anpassung der Förderbedingungen an geänderte EU-rechtliche Regelungen (Entwurf zum Download am Ende des Beitrags)

2.4 Stromsteuergesetz

Das „Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes“ beinhaltet die folgenden steuerlichen Neuerungen:

- Einführung einer **Kohlesteuer** im neuen Energiesteuergesetz: Beim Einsatz von Kohle zur Wärmeerzeugung ist mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 0,22 EUR pro qm Wohnfläche zu rechnen. In-Kraft-Treten: 1.8.2006.
- Einstieg in die **Besteuerung von Biokraftstoffen**: In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben aber von der Steuer befreit. In-Kraft-Treten: 1.8.2006. Zu der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Änderung, wonach die die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe durch eine Beimischungspflicht ersetzt werden soll, wird die Bundesregierung einen gesonderten Gesetzentwurf vorlegen, der zum 1.1.2007 in Kraft treten soll.

2.5 Haushaltsbegleitgesetz 2006

Das „Haushaltsbegleitgesetzes 2006“ beinhaltet die folgenden steuerlichen Neuerungen:

- **Einkommensteuer**: Die Steuerfreiheit der **Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge** bleibt unverändert erhalten. Die **Sozialversicherungspflicht besteht nun** jedoch bereits ab **25 EUR** Stundenlohn (§ 3b EStG). Damit weicht das Sozialversicherungsrecht vom Steuerrecht ab. In-Kraft-Treten zum 1.7.2006.

- **Mini-Jobs:** Der **pauschale Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte** im gewerblichen Bereich wird von 25 % auf 30 % erhöht (§ 40a Abs. 2 EStG). Der Beitragssatz setzt sich dann zusammen aus 15 % für die Rentenversicherung, 13 % für die Krankenversicherung und einem Steueranteil von 2 %. In-Kraft-Treten zum 1.7.2006.
- **Umsatzsteuer:** Der Normalsatz der Umsatzsteuer wird von 16 % auf **19 %** erhöht; der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. Zeitgleich wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte auf 4,5% gesenkt). In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
- **Umsatzsteuer:** Die Vorsteuerpauschale für forstwirtschaftliche Umsätze (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) wird von 5 % auf 5,5 % sowie die Vorsteuerpauschale für alle anderen Umsätze von 9 % auf 10,7% angehoben. Damit soll die durch die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes eintretende Mehrbelastung mit Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Die Durchschnittssätze für die land- und forstwirtschaftlichen Ausgangsumsätze nach § 24 Abs. 1 UStG betragen ab 1.1.2007 entsprechend: 5,5% für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UStG); 19 % für Lieferungen der in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG) und 10,7 % für die übrigen Umsätze (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG). In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.
- **Versicherungsteuer:** Sie wird um 3 Prozentpunkte auf **19 %** erhöht, dazu erfolgt eine Anpassung diverser Sondersteuersätze (z.B. Feuer, Wohn- und Hausrat). In-Kraft-Treten zum 1.1.2007.

2.6 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006 / Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 26.4.2006

Das „Wachstumsgesetz“ enthält **entlastende** Maßnahmen, während das „Missbrauchsgesetz“ **belastende** Maßnahmen für die Steuerpflichtigen vorsieht. Die Regelungen traten grundsätzlich „am Tag nach der Verkündung“ im Bundesgesetzblatt in Kraft (6.5.2006), einzelne Regelungen aber auch (rückwirkend) zum 1.1.2006 bzw. zum 1.7.2006. Im Folgenden werden die geplanten Neuregelungen – nach Steuerarten gegliedert – dargestellt.

Der Zusatz

- **MissbrauchsG** hinter der jeweiligen Maßnahme bedeutet, dass die Änderung im „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ enthalten ist.
- **WachstumsG** hinter der jeweiligen Maßnahme bedeutet, dass die Änderung im „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ enthalten ist.

2.6.1 Einkommensteuer

- Anpassung der **Einnahmen-Überschussrechnung:** Berücksichtigung der Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme (§ 4 Abs. 3 EStG); die besonderen Verzeichnisse sind nun neben den nicht abnutzbaren

Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auch für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens zu führen. In-Kraft-Treten: 6.5.2005. – MissbrauchsG –

- Verpflichtung zur Bildung von **Bewertungseinheiten** in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG). In-Kraft-Treten: 6.5.2005. – MissbrauchsG –
- Änderung bei der **Firmenwagenbesteuerung**: Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter der Anwendung der 1 % - Regelung wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. auf die betriebliche Nutzung mit mehr als 50 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). **WICHTIG**: Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern. Von der Begrenzung der Steuerbegünstigung sind somit insb. Selbstständige (Handwerker, Freiberufler und Gewerbetreibende) betroffen. Bisher konnten sie ihren Dienstwagen pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises versteuern, was in vielen Fällen günstiger war und das aufwendige Führen eines Fahrtenbuchs überflüssig machte. Der Umfang der privaten Nutzung war nicht entscheidend, sofern die betriebliche Nutzung mindestens 10 % betrug. Die Nachweispflicht liegt beim Unternehmer. Somit wird zukünftig in vielen Fällen ein Fahrtenbuch geführt werden müssen. Anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen. – MissbrauchsG –
- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**
 - 1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind**, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten – bis zu maximal 4000 EUR pro Jahr und Kind – von der Steuer absetzen. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird künftig von den Familien selbst getragen. Beispiel 1: Die Betreuungskosten betragen jährlich 6000 EUR. Davon kann die Familie 4000 EUR (zwei Drittel) von der Steuer absetzen, 2000 EUR trägt sie selbst. Beispiel 2: Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1000 EUR. 666 EUR (zwei Drittel) kann die Familie von der Steuer absetzen, 333 EUR trägt die Familie selbst. Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden gleich behandelt. Systematisch werden diese Kosten als Werbungskosten berücksichtigt.
 - 2. Alleinverdiener:** Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können – bis zu maximal 4000 EUR pro Jahr und Kind – von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird von den Familien selbst getragen. Systematisch werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 5 sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Beispielsweise soll auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG gelten.

In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG beantragen, muss eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die Aufwendungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen. Die Vorschriften sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. – WachstumsG

- Die bei der Veräußerung eines **Binnenschiffes** aufgedeckten stillen Reserven können künftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden. Die Regelung des § 6b EStG wird insofern erweitert. Anzuwenden für Veräußerungen nach dem 31.12.2005. – WachstumsG
- Die **degressive AfA** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 von 20 % **auf 30 % angehoben** und angehoben und beträgt maximal das 3-fache der linearen AfA; danach wird sie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform reduziert. – WachstumsG –
- Eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** wird eingeführt. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 EUR pro Jahr, nur Arbeitskosten) und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten. Schon bisher können haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 Euro pro Jahr) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1.200 Euro von seiner Steuerschuld in Abzug bringen. Anzuwenden für Leistungen nach dem 31.12.2005. – WachstumsG –

2.6.2 Umsatzsteuer

- Umsätze von bisher befreiten **öffentlichen Spielbanken** werden steuerpflichtig. In-Kraft-Treten: 6.5.2006. – MissbrauchsG –
- Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die **Ist-Besteuerung** wird in den **neuen Bundesländern** über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die **Umsatzgrenze** ab 2006 von 125.000 EUR auf **250.000 EUR** verdoppelt (§ 20 UStG). Anzuwenden ab 1.7.2006 – WachstumsG –

2.6.3 Sonstige Änderungen

Die Tatbestandsmerkmale von **Ordnungswidrigkeiten** in der **Abgabenordnung** (§ 379 AO) werden ausgeweitet (Weitergabe von Tankbelegen). In-Kraft-Treten: 6.5.2006. – MissbrauchsG –

2.7 Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22.12.2005

Die Neuregelung trat bereits rückwirkend zum 10.11.2005 in Kraft. Die **Verlustverrechnungsbeschränkung** gilt somit für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger **nach dem 10.11.2005 beitrifft** oder für die nach diesem Zeitpunkt mit dem **Außenvertrieb begonnen** wurde. Künftig können bei Neuabschlüssen Verluste aus solchen Fonds nur noch mit den positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese

ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen. **TIPP:** Wer nach dem 10.11.2005 im Vertrauen auf einen späteren Anwendungszeitpunkt für die Gesetzesänderung ein Steuerstundungsmodell gezeichnet hat, sollte prüfen, ob er von einem **Rücktrittsrecht** Gebrauch machen kann.

Hinweis: Der Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2007 enthält weitere rückwirkende Einschränkungen der Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen (Tz. 1.2).

2.8 Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005

- Abschaffung der Freibeträge für **Abfindungen** (§ 3 Nr. 9 EStG). Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1.1.2006 wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht aus Gründen des Vertrauensschutzes die Weiteranwendung der bisherigen Steuerfreiheit vor, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung **vor dem 1.1.2008** (ursprünglicher Gesetzentwurf: 2007) **zufließt**. Dies bedeutet, dass **Verträge** über Abfindungen **noch in 2005 abgeschlossen** werden mussten bzw. eine **Klage anhängig** sein musste, um die bisherigen Freibeträge nutzen zu können. Die Auszahlung kann in 2006 oder 2007 erfolgen. Die 1/5-Regelung bleibt davon unberührt. Die **Gesetzesformulierung lautet wie folgt:** „§ 3 Nr. 9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen“.
- Abschaffung der Steuerfreiheit für **Übergangsgelder** und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz (§ 3 Nr. 10 EStG). Die **Gesetzesformulierung** lautet: „§ 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen, und für die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.“
- Streichung der begrenzten Steuerfreiheit für **Heirats- und Geburtsbeihilfen** (§ 3 Nr. 15 EStG, jeweils 315 EUR).
- Die **degressive Abschreibung** für **Mietwohngebäude** (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG) ist zum 1.1.2006 entfallen. Die **Gesetzesformulierung** lautet:“ In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst: „c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 vom Hundert, in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert, in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert.“
- Streichung des **Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten** ab 2006 (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Der Werbungskostenabzug ist davon nicht betroffen. Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der

Neuregelung unberührt. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen der Anlage KIND oder des Mantelbogens, der u. a. die Ausbildungs- oder Unterhaltskosten enthält, ist dem privaten Bereich zuzuordnen und ab 2006 nicht mehr absetzbar. Bisher waren dies Sonderausgaben des Steuerpflichtigen.

2.9 Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22.12.2005

Die Eigenheimzulage ist ab dem 1.1.2006 entfallen. Nur Bauherren, die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung begonnen haben, und **Erwerber**, die vor diesem Datum den **notariellen Vertrag** abgeschlossen haben oder einer Genossenschaft beigetreten sind, haben noch Anspruch auf die Zulage über den gesamten Förderzeitraum von 8 Jahren. Als **Beginn der Herstellung** gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der **Bauantrag** gestellt wird. Anspruchsberechtigte, denen bereits eine Eigenheimzulage gewährt wird, erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.

Wichtig: Die Förderung eines Folgeobjekts ist ausgeschlossen. Wer im 8-jährigen Förderzeitraum umziehen muss, kann für die verbleibenden Förderjahre keine Zulage zugunsten einer neu erworbenen Wohnung mehr in Anspruch nehmen.

Quelle:

<http://www.haufe.de/newsDetails?newsID=1156429623.14&Subarea=News&chorid=00641988>

© Haufe Mediengruppe 2006